

COVID-19-SCHUTZMASSNAHMEN FÜR MUSEEN Version 29, 4. Juli 2021 (ersetzt Version 28, 29. Juni 2021)

Die [2. COVID-19-Öffnungsverordnung](#) tritt mit 1. Juli in Kraft.
Weitere Lockerungen sind mit 22. Juli in Aussicht gestellt.

Regelungen für den regulären Museumsbesuch

- **Keine 3-G-Nachweis nötig!**
- **Es gibt keine m²-Beschränkung mehr!**
- **Die Abstandspflicht entfällt.**
- Besucher:innen müssen indoor eine **einfachen Mund-Nasen-Schutz** tragen. Outdoor entfällt die Maskenpflicht – auch beim regulären Museumsbesuch.
Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr müssen keine Maske tragen.
- **Mitarbeiter:innen mit Besucher:innenkontakt** müssen einen **Mund-Nasen-Schutz** tragen, auch wenn ein 3-G-Nachweis erbracht ist.
Der Entfall der Maskenpflicht gilt nur, wenn alle Personen im Raum bspw. im Rahmen einer Veranstaltung außerhalb der Öffnungszeiten einen 3-G-Nachweis erbracht haben.



Museumsbund Österreich
Mariahilferstraße 2
8020 Graz
+43 676 635 324 8
info@museumsbund.at

www.museumsbund.at
www.museumspraxis.at
www.facebook.com/Museumsbund.at
www.twitter.com/dingwelten
www.instagram.com/museumsbund

Regelungen für Zusammenkünfte (= Veranstaltungen, Führungen und Workshops)

- **Nicht melde- oder anzeigepflichtig sind Veranstaltungen bis 100 Personen - indoor wie outdoor:**
- Diese sind **ohne Genehmigung** und **ohne Meldung** erlaubt.
- Die **Einhaltung der 3-G-Regel entfällt.**
- Im Rahmen von Veranstaltungen (= Führungen, Workshops) besteht **indoor Maskenpflicht**, outdoor entfällt die Maskenpflicht grundsätzlich.

Laut Auskunft der *S7 Krisenstab Covid-19* ist bei Zusammenkünften unter 100 Personen grundsätzlich kein 3-G-Nachweis zu erbringen und keine Maske zu tragen, sofern es sich um eine **geschlossene Gruppe** handelt und der jeweilige Ort ausschließlich von Personen dieser Gruppe betreten wird.

Dies ist bspw. bei Führungen während der regulären Museumsöffnungszeiten *nicht* der Fall.

Als geschlossene Gruppe sind alle im Vorfeld feststehenden Personengruppen bzw. -konstellationen zu verstehen. Darunter fallen beispielsweise Schulklassen, Ausflugsgruppen, angemeldete Gruppenführungen u. ä.. Hier entfällt also die Maskenpflicht, sofern diese Gruppe sich nicht mit anderen Gruppen oder Individualbesucher:innen vermischt.

Die **Registrierungspflicht**¹ besteht auch bei Veranstaltungen bis 100 Personen.

Die Faustregel zurzeit lautet: **Entweder 3-G-Nachweis oder Mund-Nasen-Schutz.**

Keine Vermischung der Systeme!

Wenn bspw. In den Museumsräumlichkeiten außerhalb der regulären Öffnungszeiten eine Veranstaltung (Abendvortrag, Eröffnung, Buchpräsentationen u. ä.) stattfindet und der 3-G-Nachweis aller Teilnehmenden erbracht ist, kann der Mund-Nasen-Schutz entfallen.

Jeder Institution steht es gesetzlich frei, im Sinne des Hausrechts strengere Regeln vorzusehen.

Es können **mehrere Zusammenkünfte** (= Führung, Workshop) gleichzeitig stattfinden.

Als Maske gilt ein einfacher Mund-Nasen-Schutz.²



Museumsbund Österreich
Mariahilferstraße 2
8020 Graz
+43 676 635 324 8
info@museumsbund.at

www.museumsbund.at
www.museumspraxis.at
www.facebook.com/Museumsbund.at
www.twitter.com/dingwelten
www.instagram.com/museumsbund

• **Was gilt für Schüler:innen im Klassenverband (bis 100 Personen)?**

Schüler:innen haben durch die gültigen Schultest den 3-G-Nachweis erbracht, somit sind sie von der Maskenpflicht im Rahmen von Veranstaltungen in der geschlossenen Gruppe (bspw. Kinderateliers, Kindergeburtstage, ...) ausgenommen, wenn sich die Gruppe in einem eigenem Raum aufhält.

Werden Schüler:innen im Klassenverband regulär durch das Museum geführt, ist Maskenpflicht.

- **Ab 100 Personen sind Veranstaltungen (= Zusammenkünfte) anzeigepflichtig**, min. eine Woche (= 7 Tage á 24 Stunden) davor (Sammelmeldungen sind erlaubt):

Welche Informationen muss diese Anzeige enthalten:

- Name und Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) des für die Zusammenkunft Verantwortlichen
- Zeit, Dauer und Ort der Zusammenkunft
- Zweck der Zusammenkunft
- Anzahl der Teilnehmer:innen

Zusätzlich gilt die **3-G-Regel** und die **Registrierungspflicht**³ – indoor wie outdoor bei **JEDER** Veranstaltung über 100 Personen.

¹ Siehe [2. COVID-19-Öffnungsverordnung](#), § 17 (1)

² Siehe [2. COVID-19-Öffnungsverordnung](#), § 1 (1)

³ Sobald ein 3-G-Nachweis notwendig ist, besteht Registrierpflicht, siehe [2. COVID-19-Öffnungsverordnung](#), § 1 (4)

Die Daten müssen 4 Wochen (= 28 Tage) aufgehoben werden.
Die Form der Kontaktdatenerhebung (Vorname, Nachname, Telefon oder E-Mail) ist unerheblich.

Im Rahmen von Veranstaltungen über 100 Personen besteht bei Einhaltung von 3-G auch indoor **keine Maskenpflicht**.

Personen, die zur Durchführung einer Veranstaltung erforderlich sind, müssen nicht in die Höchstzahlen mitgerechnet werden.
Für Veranstaltungen über 100 Personen ist für die jeweilige Veranstaltung ein eigenes COVID-19-Präventionskonzept bereitzuhalten.

- **Ab 500 Personen** sind Veranstaltungen bewilligungspflichtig.

Es gibt im Allgemeinen **keine Personenhöchstgrenzen** mehr – auch nicht bei der Raumkapazität von Veranstaltungsräumen.
Eine 100%-Auslastung ist möglich.

Das Verabreichen von Speisen und Getränken ist erlaubt – im Stehen wie im Sitzen, es gibt keine Höchstgrenzen für Gruppen, keine Abstandspflicht. Da sinngemäß die Regelungen für das Gastgewerbe gelten, muss ein COVID-19-Beauftragter bestellt werden und ein COVID-19-Präventionskonzept ausgearbeitet und umgesetzt werden.⁴



Museumsbund Österreich
Mariahilferstraße 2
8020 Graz
+43 676 635 324 8
info@museumsbund.at

www.museumsbund.at
www.museumspraxis.at
www.facebook.com/Museumsbund.at
www.twitter.com/dingwelten
www.instagram.com/museumsbund

Welche Tests gelten:

- **PCR-Tests** gelten 72 Stunden ab Probenahme.
- **Antigentests** von einer befugten Stelle (Teststraße, Apotheke) gelten 48 Stunden ab Probenahme.
- Selbsttests, die in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem der Länder erfasst werden, gelten 24 Stunden lang.
- **Point-of-Sale-Tests** (= eigene Teststraßen) für das einmalige Betreten von Sportstätten, Betriebsstätten, Restaurants, Hotels oder einer Veranstaltung ergänzen das Angebot.
- Die Testnachweispflicht gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und nicht für Kinder, die eine Primarschule besuchen.
- Seit 17. Mai gibt es für Schüler:innen einen Corona-Testpass, dieser macht auch die sog. **Schultests** gültig.

COVID-19-Beauftragter und Präventionskonzept:

Museen gelten als Freizeit- und Kultureinrichtungen und sind deswegen dazu verpflichtet, einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten.⁵

⁴ Siehe [2. COVID-19-Öffnungsverordnung](#), § 4 (2)

⁵ Siehe [2. COVID-19-Öffnungsverordnung](#), § 8 (4)

Die 2. COVID-19-Öffnungsverordnung (§ 1 1. (6)) weist hierzu aus:

Voraussetzung für eine solche Eignung sind zumindest die Kenntnis des COVID-19-Präventionskonzepts sowie der örtlichen Gegebenheiten und der organisatorischen Abläufe. Der COVID-19-Beauftragte ist Ansprechperson für die Behörden und hat die Umsetzung des COVID-19-Präventionskonzepts zu überwachen.

Daraus ergibt sich keine verpflichtende Ausbildung (mehr) und auch nicht, dass COVID-19-Beauftragte in jedem Fall und bei jeder Veranstaltung vor Ort sein müssen.

Seitens des Gesundheitsministeriums ist es jedoch grundsätzlich empfehlenswert.

Es wird außerdem empfohlen, dass der COVID-19-Beauftragte einen [Kurs \(bspw. beim Roten Kreuz\)](#) besucht hat, verpflichtend ist dies nicht!

Das **COVID-19-Präventionskonzept** hat insbesondere zu enthalten:

- spezifische Hygienevorgaben,
- Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion,
- Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen,
- Regelungen zur Steuerung des Teilnehmeraufkommens,
- Vorgaben zur Schulung der Teilnehmer in Bezug auf Hygienemaßnahmen.



Museumsbund Österreich
Mariahilferstraße 2
8020 Graz
+43 676 635 324 8
info@museumsbund.at

www.museumsbund.at
www.museumspraxis.at
www.facebook.com/Museumsbund.at
www.twitter.com/dingwelten
www.instagram.com/museumsbund

Museumsgastronomie

- **Museumscafés** dürfen unter den für die Gastronomie definierten Regeln öffnen, es gibt keine Sperrstunde mehr.
- Zutritt nur für getestete, genesene oder geimpfte Personen!
- Mitarbeiter:innen mit Kund:innenkontakt müssen nur dann einen Mund-Nasen-Schutz tragen, wenn kein 3-G-Nachweis erbracht ist.
- **Die Gäste müssen registriert werden.**

Museumshops

- **Museumsshops** können geöffnet werden.
Auch hier entfällt die m²-Regel – es gibt keine Personenbeschränkung mehr.

Allgemeines

- Dieses Dokument wird laufend verändert, erweitert und ergänzt. Bitte achten Sie darauf, die neueste Version zu verwenden.
- Es wird allgemein empfohlen, die getroffenen **Maßnahmen und Regelungen schriftlich festzuhalten** und Aufzeichnungsprotokolle bspw. hinsichtlich der Reinigung zu führen.
- Setzen Sie auf **Eigenverantwortung** Ihrer Besucher:innen!
- Weitere Informationen finden Sie unter www.bmkoes.gv.at/Themen/Corona/Corona-Kunst-und-Kultur.html.



Museumsbund Österreich
Mariahilferstraße 2
8020 Graz
+43 676 635 324 8
info@museumsbund.at

www.museumsbund.at
www.museumspraxis.at
www.facebook.com/Museumsbund.at
www.twitter.com/dingwelten
www.instagram.com/museumsbund